2330 Abt. Jugend Jug Dez Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A. Sitzung am : 28.03.2007 Lfd. Nr. über Drs. Nr. : 0225/XVIII Bezirksbürgermeister o.V.i.A. Dringlichkeit schriftlich nachrichtlich den Konsensliste Fraktionen der SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und Linke.PDS

28.03.2007

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Jugendschutzgesetz

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr von Kieseritzky,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

1. Wie und in welchen Abständen wird die Befolgung von § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 JuSchuG im Bezirk Neukölln kontrolliert?

Die Durchführung der Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz obliegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landeskriminalamtes, weitere Meldungen gehen aber auch von der Polizei ein, bzw. werden auf Kontrollen durch das Ordnungsamt Neukölln selbst aufgenommen. Werden Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz festgestellt, erhält das Ordnungsamt Neukölln eine ausgefertigte Anzeige. Aufgrund dieser Anzeige wird ein Verwarnungsgeld- oder Bußgeldbescheid gefertigt.

Grundsätzlich wird der Besuch jeder Gaststätte oder Einrichtung einmal im Jahr angestrebt, wobei Einschränkungen durch die hohe Anzahl von Gaststätten und die geringen personellen Kapazitäten bestehen. Konkreten Hinweisen wird aber nachgegangen.

2. Wie viele Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz mussten im Jahr 2006 geahndet werden?

Nach Aussage von Frau Dr. Heidrich-Joswig sind im Jahr 2006 zwanzig Buß- und Verwarnungsgelder beschieden worden. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Verstöße nach § 3 Abs. 1 JuSchG, der den Gewerbetreibenden verpflichtet, einen gut lesbaren Aushang der einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vorzuweisen.

Die Höhe der Bußgelder beträgt 50,- Euro und für Verwarnungsgelder 35,- Euro.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold Bezirksstadträtin